

Sind Fußballspiele ohne Polizeischutz überhaupt noch durchführbar?

1. Vorbemerkungen

Angesichts gewalttätiger Aktionen von „Gewalttätern Sport“ – gemeint sind vor allem „Gewalt suchende“ und „gewaltgeneigte“ Gruppen, neuerdings aber auch von den, wie vom Fan-Forscher *Pilz* bezeichnet, „Hooltras“, abgeleitet aus den Begriffen „Hooligans“ und „Ultras“ – stellt sich bei Fußballspielen mehr denn je die Frage nach der Verantwortung des Staates und somit seiner Polizei für einen effektiven Rechtsgüterschutz. Gemeint sind hierbei insbesondere so genannte „Risikospiele“ der 1. bis 5. Ligen, also des Profi- und Amateurfußballs.

In den westlichen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland hat man den vorhandenen gesetzlichen Handlungsbedarf erkannt und schon vor Jahren äußerst wirksame Regelungen getroffen. Ich erinnere z.B. nur an die scharfen und zugleich durchgreifenden Bestimmungen des englischen Fußballverbandes sowie an die normativen Reaktionen der politischen Verantwortungsträger im Mutterland des Fußballs. Insoweit ist der Blick auf die so genannten „Banner Orders“ zu richten.

Zunehmend entwickelten sich in den 90er Jahren zwar auch in der Bundesrepublik Deutschland Sicherheitskonzepte. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese in Form und Inhalt heute so erfolgreich greifen, wie wir uns das alle wünschen.

Die Fanstruktur hat sich durch das Erstarken der Ultra-Bewegung grundlegend geändert. Alkohol in Stadien stellt die Polizei vor große Probleme. Alkohol und größere Zuschauermengen passen einfach nicht zusammen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Alkohol nicht nur zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Koordination, sondern grundsätzlich auch zur Enthemmung, verbunden mit einer steigenden Bereitschaft zur Begehung von Straftaten, führt. Ob die Absenkung von fünf auf drei Jahren bundesweiter Stadionverbote gegenüber „Gewalttätern Sport“ durch den DFB ein Zeichen in die

richtige Richtung setzte, erscheint angesichts der nicht enden wollenden Krawalle mehr als fraglich.

Große Menschenmengen stellen per se eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Aus Sicht der Polizei verschiebt sich die Lastentragungspflicht, Gefahren abzuwehren, immer mehr und immer stärker in ihre Richtung. So kommt den vielfältigen Aufgaben und Befugnissen von Polizeibehörden als Garanten der Inneren Sicherheit stärker denn je eine zentrale Rolle zu.

Aber nur ein perfektes, vertrauensvolles Zusammenspiel aller Verantwortungsträger – DFB mit dessen Landesverbänden, DFL, Vereine sowie Polizei – kann den wachsenden Herausforderungen Herr werden.

Der Stuttgarter Polizeipräsident *Hetger* hat im letzten Jahr anlässlich einer Festrede zur Position des Sicherheitsgewerbes in der deutschen Sicherheitsarchitektur als Musterbeispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit den Profi-Fußball genannt. „Vor noch nicht allzu langer Zeit musste die Polizei“, so *Hetger*, „mit starken Kräften auch in den Innenräumen der Stadien präsent sein, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Heute gilt als Absprache:

- Innerhalb des Stadions ist im Regelfall der Ordnungsdienst des Veranstalters zuständig, also das private Sicherheitsgewerbe.
- Außerhalb des Stadions sorgt die Polizei für die Sicherheit.“

Diesem Ergebnis kann meines Erachtens nur grundsätzlich zugestimmt werden.

In Berliner Fußball-Stadien ist es in den vergangenen drei Jahren zu insgesamt 910 Festnahmen gekommen. Die von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport veröffentlichten Zahlen zu Ausschreitungen gewaltbereiter und Gewalt suchender Hooligans weisen eine steigende Tendenz auf. Der Blick ist dabei nicht etwa nur auf die Heimspiele von Hertha BSC im Berliner Olympiastadion, sondern vor allem auch auf die des 1. FC Union Berlin und des BFC Dynamo zu richten, zwei Vereine, die im ehemaligen Ostteil der Stadt ihre Spielstätten haben. Beide Vereine waren in den letzten Jahren im Amateur-, und nicht etwa im Profi-Fußball angesiedelt.

Wenn Experten die Polizei zur Deeskalation auffordern, heißt das „Eulen nach Athen“ tragen. Denn:

1. Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr von Verfassungen wegen stets um Deeskalation bemüht zu sein, weil Deeskalation – stufenweiser Abbau staatlicher Machtmittel – materiell-rechtlich nichts anderes bedeutet, als die strikte Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Von vielen – leider auch von Experten – wird dieser Begriff nur allzu gerne allumfassend für alle Situationen der Gefahrenentstehung in Hinblick auf polizeiliches Handeln und damit rechtsdogmatisch falsch in Ansatz gebracht.
2. Man berücksichtige folgende Zahlen: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport verzeichnete zwar einen Rückgang bei der Erfassung von Gewalt suchenden Hooligans (Saison 2005/06: 275; Saison 2007/08: 140). Gegenläufig ist jedoch die Tendenz bei den gewaltbereiten so genannten Fans (Saison 2005/06: 780; Saison 2007/08: 940). Der Großteil der Gewalt suchenden und gewaltbereiten Anhänger ist in den Jahren 2005 bis 2008 dem BFC Dynamo zuzurechnen, einem Verein der fünften Liga, also einem Amateurverein.

2. Risikospiele

Seit Jahren treten große Teile der Anhängerschaft unterklassiger Vereine äußerst gewalttätig auf, so letztmalig in Berlin Hooligans des BFC Dynamo anlässlich der Begegnung gegen Tennis Borussia am 7. Dezember 2008 im Berliner Mommsenstadion. Vereinseigene Ordner sind bei so genannten Risikospiele zum Teil mit dunklen Sonnenbrillen, vor allem aber mit Pfefferspray und Quarzsandhandschuhen ausgestattet. Eine solche Ausrüstung ist offensichtlich notwendig, weil gewalttätige Aktionen der eigenen Fans zu befürchten sind. Eine spürbare Verbesserung dieses Zustandes ist nicht festzustellen. Im Gegenteil: Betritt die Polizei Zuschauerblöcke, um Maßnahmen der Ordner zu unterstützen, diese verabredungsgemäß gegen Störer zu schützen, werden die Einsatzkräfte von verummten Gewalttätern angegriffen. Es wird mit Eisen- oder Holzstangen auf die Polizeibeamten eingepregelt, sie werden mit Bier gefüllten Bechern beworfen, Toilettenhäuschen werden umgeworfen, Zäune, sogar in Massivbauweise, werden eingerissen, um schneller in größeren Horden die Polizei angreifen zu können, um Festgenommene z.B. aus dem Zugriff der Polizei zu befreien. Sowohl Verantwortliche des zuständigen Fußballverbandes als auch Vertreter der Polizei kommen bei derartigen Ereignissen immer wieder zu einem eindeutigen Ergebnis: Gewalttätige

Aktionen werden vor allem immer dann gestartet, wenn es gegen die Polizei geht. Sie ist unbestritten Angriffsziel Nummer 1 von Hooliganhorden. Doch ist das ein Grund, zukünftig vom Einschreiten im Stadion abzusehen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung „für ein Linsengericht“ preiszugeben?

Ich erinnere in diesem Zusammenhang: Man denke bitte an den gesetzlichen Auftrag der Polizei zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, der ein entsprechendes Handeln verlangt. Das Entschließungsermessen der Gefahrenabwehr reduziert sich nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen bei Gefahren für Leib und Leben sowie drohenden schweren Straftaten – insoweit wird hier eine an objektiven Kriterien orientierte, gerichtlich festgelegte Intensitätsschwelle beschrieben – auf „Null“. Strafprozessual unterliegt die Polizei ohnehin dem Legalitätsprinzip, so dass sie in diesem Fall nur noch über das „Wann“ und „Wie“ des Einschreitens entscheiden kann, nicht jedoch über das „Ob“. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Ordner im Stadion sind und wie sie agieren. Ihnen stehen nur „Jedermannsrechte“ zu. Wie fallen, wenn es zu solchen Ereignissen kommt, die Konsequenzen des zuständigen Verbandes aus? Sind diese wirklich wirksam und durchgreifend? Stimmt überhaupt das Sicherheitskonzept „Fußball“ noch? Ist es noch zeitgemäß? Ist es wirklich immer lageangepasst oder doch – hier und da – interessengeleitet? Wird gegebenenfalls zu viel gesprochen, diskutiert, beschwichtigt und nicht entsprechend offensiv und proaktiv zugleich, kurzum konsequent, gehandelt? Muss die Polizei womöglich in gesellschaftssanitärer Weise tätig werden? Werden die umfangreichen Präventionsangebote der Polizei tatsächlich hinreichend von den Vereinen, die ein großes Potential von Problemfans in ihren Reihen haben, genutzt oder mehr oder weniger ablehnend oder gar mit Argwohn betrachtet?

So kam es auch anlässlich des letzten Punktspiels der Oberliga Nord zwischen dem BFC Dynamo und Hansa Rostock II am 1. Juni 2008 im Sportforum Hohenschönhausen – das Spiel hatte für die Platzierung beider Mannschaften in der zu Ende gehenden Spielzeit keinerlei Bedeutung mehr – kurz vor Spielende eruptionsartig zu hooligantypischen Jagdszenen im Stadion, ausgelöst von Anhängern des BFC Dynamo, die sich später außerhalb des Stadions bis zum S-Bahnhof Landsberger Allee über eine Strecke von 3 km fortsetzten. Ordnerinnen im Stadion wurden zu Boden gerissen und nicht unerheblich verletzt. Landes- und Bundespolizei mussten im Verbund durch konsequentes und entschlossenes Einschreiten in erster Linie Gefahren für Leib und Leben abwehren. Dazu bedurfte es der Räumung mehrerer Straßenbahnen, in denen sich Gewalttäter aufhielten, um die mit

Gästefans abrückenden Polizeikräfte zu überholen und sich ihnen am S-Bahnhof unter Inkaufnahme schwerster Straftaten, so z.B. des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs, entgegenzustellen. Die Zahl der vorläufig festgenommenen Personen fiel nur deshalb relativ niedrig aus, weil die Gefahrenabwehr im Zuge echter Interessen- und Rechtsgüterabwägung unter gleichzeitiger Zugrundelegung des Menschenbildes des Grundgesetzes im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG in diesem Fall einmal mehr Vorrang vor der Strafverfolgung genoss. Hätte insbesondere der Landespolizei an diesem Tag ein größeres Kräfteaufgebot zur Verfügung gestanden, beliefe sich die Zahl Festgenommener deutlich über 50 und nicht nur auf 10 Täter. Sie vertraute – leider – den Versprechungen des Heimvereins, dessen Verantwortliche versicherten, umfassend für die Sicherheit im Stadion zu sorgen, zugleich verbunden mit der Bitte i.S. des so gern genutzten Begriffs der Deeskalation, die Polizei möge doch bitte ihre Einsatzkräfte rund um das Stadion deutlich reduzieren. **Ergebnis:** Die Polizei wurde einmal mehr bitter enttäuscht.

Als ungefähre Faustregel lässt sich feststellen, dass es regelmäßig zu Ausschreitungen kommt, wenn die Polizei mit Stärken von unter 500 Beamten im Einsatz ist. Lediglich wenn ein Großaufgebot vorgehalten wird, bleibt das Ereignis vergleichsweise friedlich.

Nicht sehr viel anders sieht die Sicherheitslage bei so genannten Risikospielen des 1. FC Union Berlin aus. Im Gegenteil: Sie stellt sich dort aufgrund der größeren Anzahl brisanter Derbys ehemaliger Vereine aus der „DDR-Oberliga“ noch gefährlicher als in der fünften Liga dar. So mussten unter Zugrundelegung des jeweiligen Lagebildes unter anderem anlässlich der Spiele des 1. FC Union Berlin vs. 1. FC bzw. – nach Umbenennung – SG Dynamo Dresden am 28. April 2007 im Stadion „An der Alten Försterei“ ca. 1.400 Polizeibeamte zur Sicherheit der Stadionbesucher eingesetzt werden. Ca. 150 Zuschauern aus Sachsen, zum Teil erheblich alkoholsisiert, wurden wegen Skandierens „Juden, Juden Berlin“ das Betreten des Stadions verboten. Einige von ihnen versuchten anschließend, gewaltsam in das Stadion einzudringen. Beim Spiel beider Vereine am 8. Mai 2008 im selben Stadion setzte die Berliner Polizei „nur“ knapp 1.000 Beamte ein. 7.461 Einsatzkräftestunden fielen dabei an. Die Kosten dieses Einsatzes beliefen sich auf rund 292.774,08 Euro.

Über 500 Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei waren im Rahmen ihrer sonderpolizeilichen Zuständigkeit – zusätzlich – wohlgermerkt jeweils an beiden Einsätzen als benachbarte Kräfte der Berliner Polizei beteiligt.

Beim letzten Spiel beider Vereine, am 8. März 2009 im Friedrich-Jahn-Sportpark, bedurfte es wiederum eines Polizeiaufgebots von ca. 1.400 Einsatzkräften der Berliner Polizei, um die beiden verfeindeten Fanlager im taktisch gebotenen Maße erfolgreich – vor allem in der An- und Abströmphase – zu trennen.

So genannte Fans entrollen im Stadion häufig Spruchbänder, auf denen die hinlänglich bekannte, die Polizei verächtlich machende Abkürzung „ACAB“ zu lesen steht. Werden daraufhin Sicherheitsbeauftragte des Vereins oder Ordner von der Polizei angesprochen, erfolgt keine oder nur eine zögerliche Reaktion. Dieses Verhalten setzt seitens der Vereinsführung klare Zeichen in die polizeifeindliche Fangemeinschaft.

Die polizeilichen Maßnahmen bedingen für unbeteiligte Dritte in aller Regel erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer ungehinderten Fortbewegungsfreiheit. Weite Umwege müssen wegen der erforderlichen sicherheitspolizeilichen Absperrungen, des kräfteintensiven Begleitschutzes der Gästefans zum und vom Stadion und wegen erforderlicher verkehrspolizeilicher Sperrmaßnahmen regelmäßig in Kauf genommen werden. Dies gilt insbesondere bei Spielen im Stadion „An der Alten Försterei“ in Berlin-Köpenick.

Anmerkung:

Anlässlich der abgelaufenen Saison 2007/2008 (3. Liga) mit 22 Heim-Pflichtspielen des 1. FC Union Berlin – insgesamt unter den Augen von ca. 120.000 Zuschauern – setzte die Berliner Polizei aus Sicherheitsgründen summa summarum 4.095 Polizeibeamte ein, wodurch 28.060 Einsatzkräftestunden entstanden. Die personellen Einsatzkosten, die den Landeshaushalt belasteten, beliefen sich auf die schlichte Summe von ca. 1,1 Mio. Euro. Zum Vergleich seien in diesem Zusammenhang Zahlen, Fakten und Daten von Spielen des Bundesligisten Hertha BSC der Saison 2007/2008 gegenübergestellt, die interessante Relationen zutage treten lassen:

- 18 Spiele
- (wohlgemerkt) 847.610 Zuschauer
- 5.138 Einsatzkräfte (also nur etwas mehr als 1.000 Einsatzkräfte im Verhältnis zu den Spielen des 1. FC Union Berlin)
- 35.517 Einsatzkräftestunden (also nur etwas mehr als 7.000 Einsatzkräftestunden im Verhältnis zu den Spielen des 1. FC Union Berlin)

- 1.510.538,10 Euro (also nur knapp mehr als 400.000 Euro im Verhältnis zu den Spielen des 1. FC Union Berlin)

3. Aspekte der Sicherheit – Gesetzlicher Auftrag der Polizei

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Rahmen der Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist genuine Aufgabe der Polizei. Sie ist eine Kernaufgabe des Staates. Einer rechtlich zuverlässigen, professionellen Erfüllung dieser Aufgabe will, kann und darf sich die Polizei in keiner Weise entziehen. Diese Aufgabe ist verfassungsrechtlich determiniert. Der Schutz vor Kriminalität, vor Straftaten, also auch solcher bei oder sonst im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen, ist – da möchte ich überhaupt keinen Zweifel aufkommen lassen – Teil der staatlichen Verantwortung. Unbestritten ist, dass der Wunsch nach Sicherheit nach der regulativen Idee vom Gesellschaftsvertrag die Notwendigkeit des Staates rechtfertigt. Schutz der Freiheit, Freiheit vor Angst, Opfer von Straftaten zu werden, meint also nicht nur die körperliche Fortbewegungsfreiheit i.S. des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, sondern auch die Möglichkeit, ohne Angst vor Straftaten Dritter Fußballspiele besuchen zu können. Dies gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit, welche im Art. 2 Abs. 1 GG, dem allgemeinen Auffanggrundrecht, zu verorten ist.

In das polizeiliche Handlungsermessen ist aber auch mit einzubeziehen, dass der Veranstalter von Fußballspielen eine zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht aus § 823 BGB hat. Diese Pflicht gilt umfassend gegenüber den Spielern, Zuschauern und Dritten. Sie ist nicht allein auf die Phase des Spiels und den Bereich innerhalb des Stadions beschränkt, sondern erfasst > mit *Weller*, in die NJW 2007, Seite 960, 961 m. w. N., < auch die Zu- und Abgangswege. Die vom Veranstalter zu ergreifenden Maßnahmen haben der besonderen psychologischen Gefahrentypik von Sport-Großveranstaltungen zu entsprechen. Der Pflichtenumfang richtet sich mit dem BGH >, in NJW 1980, Seite 223, < nach dem, was erfahrungsgemäß bei solchen Veranstaltungen zu erwarten ist. Lediglich für solche Ereignisse, die für Sportveranstaltungen völlig atypisch sind, können andere Grundsätze gelten. Doch was sind in diesem Zusammenhang völlig atypische Ereignisse? Zählen dazu etwa auch ritualisierte Ausschreitungen von „Gewalttätern Sport“?

4. Kostenpflicht für Polizeieinsätze

Über die Kostenpflicht für Polizeieinsätze kann trefflich kontrovers diskutiert werden. Nicht sehr viel weiter hilft hier das Argument, dass es kein „Grundrecht auf Fußball“ gibt. Grundgesetzlich geschützt sind Sportveranstaltungen allemal, und zwar über das Auffanggrundrecht des der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Dass der Fußball laut Herrn *Hieronymus*, DFL-Geschäftsführer, abgedruckt in der FAZ vom 19. März 2009, bei Bundesliga- und auch bei Länderspielen in beachtlicher Höhe Steuern zahlt – allein die 36 Profiklubs hätten in der Saison 2007/2008 insgesamt 665 Millionen Steuern gezahlt –, ist ein erfreulicher Befund, weil jedermann seine Einnahmen versteuern muss, soweit er sie nicht gemeinnützlichen Zwecken zur Verfügung stellt. Daraus aber abzuleiten, die Polizei müsse deshalb bei öffentlichen Veranstaltungen ihren dienstlichen Verpflichtungen in jeder nur denkbaren Weise nachkommen, was darauf hinaus liefere, Fußballspiele zu schützen, koste es, was es wolle, ist juristisch ebenso falsch wie von der Sache her nicht zielführend. Gefährliche Riskospiele können von der Polizei nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht durchaus verboten werden, wenn andere mildere Maßnahmen nicht in gleicher Weise geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Verbot ist dann die erforderliche und angemessene Maßnahme, um Rechtsgüter wie Leib und Leben zu schützen. Der Schutzauftrag hat, wie wir also erkennen können, verfassungsrechtliche Dimension. Er steht mit Steuerabgaben in keinerlei rechtlichen Zusammenhang. Geradezu kontraproduktiv wirkt sich die von Herrn *Uli Hoeneß* im Frühjahr diesen Jahres entfachte Diskussion aus, abgedruckt z.B. in der Bildzeitung, 16. März 2009, „jeder Haushalt solle 2 Euro extra zahlen“, um den Fans die Konkurrenzfähigkeit zu den englischen, italienischen und spanischen Top-Ligen zu erhalten bzw. wieder herzustellen. *Hoeneß wird zitiert:* „Hätten wir 100 Millionen mehr zur Verfügung, da würde ich unseren Fans glatt den Champions-League-Sieg in Aussicht stellen“, ein Versprechen, dass er ohnehin nur schwer erfüllen kann, ist doch hinlänglich bekannt, dass der Ball rund ist und der Spielausgang von vielen Inponderabilien abhängt. Es ist nicht Aufgabe des Staates, in diesem Fall der öffentlich-rechtlichen Sendanstalten von ARD und ZDF, dafür Sorge zu tragen, dass Bundesligaspieler genauso viel verdienen wie ihre Kollegen in England, Italien oder Spanien.

Obwohl ich einerseits wegen der Bezugnahme auf die Kernaufgaben des Staates nicht dafür plädiere, die Kostenpflicht für Polizeieinsätze den Vereinen aufzuerlegen – man stelle sich nur vor, Vereine bezahlen den Polizeieinsatz und wollten infolgedessen darüber bestimmen, wie viel,

wo und wie Polizei eingesetzt wird, frei nach dem Motto: „Wer die Musik bestellt, bestimmt auch was gespielt wird“ –, kann ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, andererseits versichern, dass > mit *Lang*, in *DIE POLIZEI 2000*, Seite 264 (265), < eine – in Form einer Sonderabgabe „Fußballschutzpauschale“ aufzuerlegende – Zahlungspflicht zur Finanzierung von Polizeieinsätzen bei Fußballspielen der Bundes- und Regionalligen finanzverfassungsrechtlich nicht gegen geltendes Recht verstieße, wenngleich auch eine solche Schutzpauschale als seltene Ausnahme anzusehen wäre, weil sie außerhalb der bundesstaatlichen Finanzverfassung des Art. 104a ff. GG erhoben würde. Dass die „Fußball-Abgabe“ in engem Zusammenhang mit dem Rechts- bzw. Sachgebiet der Gefahrenabwehr steht, wird wohl niemand ernsthaft bestreiten.

Wäre es nicht besser, noch stärker als bisher, Geld in Fanprojekte zu investieren, Fanprojekte und Patenschaften in sozialschwachen Gegenden zu übernehmen bzw. zu forcieren und dies nicht nur bei Mädchenmannschaften, weil das womöglich besonders Image fördernd ist? Haben vor allem Fußballverbände und Vereine nicht auch eine gesellschaftspolitische Aufgabe? Muss Alkohol in Form von Bier im Stadion tatsächlich ausgeschenkt werden, wissend, dass alkoholisierte Fans nach Spielende vor allem gegenüber den Einsatzkräften der Polizei, Anhängern der anderen Mannschaft und auch gegenüber unbeteiligten Dritten – außerhalb des Stadions – eher gewalttätig werden oder Sachbeschädigungen in erheblichem Umfang begehen als nüchterne Fans? Wirkt es vorbildhaft, wenn bereits junge Profifußballer Millionenverträge von ihren Vereinen erhalten, Geld also in die falsche Richtung ausgeschüttet wird, ganz zu schweigen vom Verhalten so genannter junger Fußballstars?

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

DPPr Prof. Dipl.-Vww.

Michael Knappe

Leiter Dir 6

PPr Berlin

und

Hochschullehrer an
der Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin als
Prof. für Einsatzlehre



und

Hochschullehrer an
der Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin als
Prof. für Einsatzlehre



Sind Fußballspiele ohne Polizeischutz überhaupt noch durchführbar?

1. Vorbemerkungen

2. Risikospiele

3. Aspekte der Sicherheit – Gesetzlicher Auftrag der Polizei

4. Kostenpflicht für Polizeieinsätze

und



➤ 910 Festnahmen in Berliner Fußballstadien von 2006 bis 2008

Hooligans Kat A

➤ Saison 2005/06: 275 Personen

➤ Saison 2007/08: 140 Personen

Kat B

➤ Saison 2005/06: 780 Personen

➤ Saison 2007/08: 940 Personen

und

Hochschullehrer an
der Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin als
Prof. für Einsatzlehre

Risikospiele

Als ungefähre Faustregel lässt sich feststellen, dass es regelmäßig zu Ausschreitungen kommt, wenn die Polizei mit Stärken von unter **500** Beamten im Einsatz ist.

Lediglich wenn ein Großaufgebot vorgehalten wird, bleibt das Ereignis vergleichsweise friedlich.



und

Hochschullehrer an
der Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin als
Prof. für Einsatzlehre

Eingesetzte PVB bei sog. **Risikospiele**n:

ca. **1000** Beamte

etwa **7461** Einsatzkräftestunden

rund **300.000** Euro Einsatzkosten



und



Saison 2007/2008 (3. Liga) mit **22** Heim-Pflichtspielen des 1. FC Union Berlin

➤ insgesamt unter den Augen von ca. **120.000** Zuschauern

➤ setzte die Berliner Polizei aus Sicherheitsgründen

summa summarum **4.095** Polizeibeamte ein, wodurch **28.060** Einsatzkräftestunden entstanden.

Die personellen Einsatzkosten, die den Landeshaushalt belasteten, beliefen sich auf die schlichte Summe von ca. **1,1** Mio. Euro.

Hertha BSC der Saison 2007/2008

➤ **18** Spiele (wohlgemerkt) **847.610** Zuschauer

➤ **5.138** Einsatzkräfte (also nur etwas mehr als **1.000** Einsatzkräfte wie bei 1.FC Union Berlin)

➤ **35.517** Einsatzkräftestunden (also nur etwas mehr **7.000** Einsatzkräftestunden)

➤ ca. **1.511.000** Euro (also nur knapp mehr als **400.000** Euro wie bei 1.FC Union Berlin)

